

Mag.a Claudia Engelberger
DW: 24512

Zahl: IVe-415-4/2016-8
Bregenz, am 14.07.2017

Betreff: Seillifte Oberlech GmbH & Co KG; Pistenkorrekturen und Ersatz eines Schleppliftes
durch eine Sesselbahn in Lech
Aktenvermerk: Abklärung einer allfälligen UVP-Pflicht

AKTENVERMERK

Die Seillifte Oberlech GmbH & Co KG plant den Ersatz eines Schleppliftes, Pistenkorrekturen sowie die Erweiterung einer Beschneiungsanlage in Lech. Aus diesem Grund hat DI Philipp Meusburger die UVP-Behörde (zuletzt mit Schreiben vom 19.04.2017) ersucht, Vorabklärungen darüber durchzuführen, ob für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 (UVP-G) notwendig ist.

Am 06.03.2017, 26.04.2017 und 27.04.2017 wurden folgende relevante Unterlagen übermittelt:

- Beschreibung der einzelnen Vorhaben / Flächenbilanz vom 19.04.2017
- Orthofotolageplan Grubenalpbahn vom 02.01.2017 M 1: 1000
- Längenschnitt Grubenalpbahn, Doppelmayr vom 19.01.2017 M 1:500
- Pistenkorrekturen / Pistenneubau, DI Bernd Keuschnig vom 04.09.2016 M 1:1000
- Lageplan UVP-Flächenrelevanz Grubenalpbahn, Pistenkorrekturen / Pistenneubau, Erweiterung Beschneiungsanlage Philipp Meusburger, 19.04.2017
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz II-960-125/2016-5, Seillifte Oberlech Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Waldabfahrt, 14.10.2016
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz II-6002-2015/0070-16, Seillifte Oberlech Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Bergbahn Oberlech, 11.01.2016
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz II-6002-2012/0081, Seillifte Oberlech Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Bergbahn Oberlech, 25.10.2012

Am 14.06.2017 teilte die naturschutzfachliche Amtssachverständige mit, dass die von der Projektwerberin als „UVP-relevant“ angegebene Fläche von 13.837 m² plausibel erscheint.

1. Aus den übermittelten Unterlagen ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

1.1. Kurzbeschreibung Errichtung Grubenalpbahn

Im Ortsteil Oberlech östlich der Ausfahrt aus der unterirdischen Zufahrt besteht der ca. 400 m lange Schlepplift (Übungslift Oberlech) mit dem Talstationsgebäude auf ca. 1.630 m Seehöhe und dem Gebäude samt Umlenkscheibe beim Ausstieg in ca. 1.714 m Seehöhe.

Dieser Schlepplift soll durch einen 6er-Sessellift ersetzt werden. Der neue 6er-Sessellift Grubenalpe soll besonders auf den sicheren Transport von Kindern ausgerichtet sein und für Wiederholungsfahrten für Anfänger errichtet werden.

Die Talstation der neuen Grubenalpbahn wird an derselben Stelle wie die bestehende Talstation des Schleppliftes errichtet. Die Bergstation ist auf einer Seehöhe von ca. 1.850 m geplant. Die Länge der Bahn beträgt ca. 1.072 m und überschreitet damit die Länge des bestehenden Schleppliftes deutlich. Sie überwindet eine Höhe von ca. 219 m. Die Fahrbetriebsmittel werden in der Bergstation in einem unterirdischen Baukörper untergebracht. Der Antrieb befindet sich in der Bergstation.

Die Talstation befindet sich über dem Zufahrtstunnel nach Oberlech. Bei der Talstation ist ein Geländeabtrag im Ausfahrtsbereich erforderlich. Mit insgesamt 12 Stützen mit einer Höhe von 5,56 bis 17,12 m führt die Grubenalpbahn ca. auf derselben Achse wie der bestehende Schlepplift auf den neuen Hochpunkt auf der Grubenalpe.

Das Naturschutzgebiet Gipslöcher wird auf einer Länge von ca. 140 m überspannt. Die Stützen 9 und 10 werden außerhalb des Schutzgebietes errichtet. Der Kabelgraben verläuft unter der Bahnachse. Der Kabelgraben führt nordöstlich vorbei am Schutzgebiet entlang des Güterweges zur Stütze 10 und in Folge bis zur Bergstation der Grubenalpbahn.

Die Errichtung der Grubenalpbahn erfolgt ohne die dauernde Errichtung von Zufahrtswegen oder Baustraßen. Für die Errichtung der Stützen 4, 5 und 6 ist keine Zufahrt mit großen Gerätschaften durch die Hotelanlagen möglich. Die Errichtung der Stützen erfolgt mittels Schreitbagger in Steilbereichen. Beton wird gepumpt oder per Hubschrauber transportiert. Die Stützen werden voraussichtlich mit dem Hubschrauber aufgestellt. Die Berg- und Talstation ist LKW-tauglich erschlossen.

Der Kabelgraben wird mit den vorher gewonnenen Rasenziegeln und dem gewonnenen Bodenaushub in der umgekehrten Reihenfolge der Entnahme wiederum verschlossen. In Feuchtbereichen wird talseitig ein wasserdichter Riegel aus Ton errichtet, um ein Auslaufen entlang der Leitungstrasse zu verhindern.

Die Stützenstandorte wurden im Jahr 2016 geotechnisch durch das Büro 3P Geotechnik, Bregenz (DI Martin Widerin) erkundet und mit dem geologischen Amtssachverständigen vorbesprochen. Aus dem Ergebnis der Untergrunderkundung ergeben sich in Bezug auf die naturschutzfachlichen Beweisthemen keine erheblich veränderten Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage.

Die ausgewiesenen Flächen beinhalten die technischen Anlagen, den Ausstiegsbereich, die Anbindung an den Schiweg in Richtung Weibermahdbahn sowie alle Geländeangleichungen an die Fundamente der Bergstation.

Sämtliche Einrichtungen der Talstation liegen auf bereits bearbeiteten Flächen, welche im Zuge der Errichtung der unterirdischen Zufahrt nach Oberlech verändert wurden.

Für Kabelgraben und Stützenfundamente wurde der Flächenbedarf durch die Firma Doppelmayr abgeschätzt. Abzüge für bereits veränderte Flächen wurden nicht durchgeführt. Geringfügige Verlängerungen des Kabelgrabens im Zuge der biotopoptimierten Trassenwahl gleichen diese Flächeneinsparungen voraussichtlich wieder aus.

1.2. Kurzbeschreibung Pistenkorrektur / Pistenneubau

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Grubenalpbahn sind drei Geländeänderungen geplant, die für den schwachen Schifahrer eine sichere Benützung der Bahn auch für Wiederholungsfahrten attraktiv machen soll. Die Geländeänderungen sind in den Planunterlagen von DI Bernd Keuschnig, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft GmbH vom 04.09.2016 dargestellt.

Der Pistenabschnitt 3.1 stellt den erforderlichen Bodenabstand zum Tragseil der Grubenalpbahn her. Zwischen Stütze 10 und 11 wird auf einer intensiv genutzten Weidefläche ein Abtrag von ca. 3.800 m³ auf einer Fläche von ca. 2.900 m² erstellt. Der Abtrag wird an das umgebende Gelände angeglichen. Das Naturschutzgebiet Gipslöcher wird durch die Geländeänderung nicht berührt.

Beim Pistenabschnitt 3.2 wird parallel zur Güterweganlage durch bergseitigen Abtrag und talseitige Anschüttung eine flach geneigte Piste mit einer Breite von ca. 9 bis 18 m hergestellt. Diese Piste soll schwachen Schifahrern und Anfängern eine Benützung der Bahn ermöglichen und Wiederholungsfahrten attraktiv machen. Der Abtrag beträgt ca. 2.200 m³ und hat einen Flächenbedarf von ca. 4.000 m². Die Standsicherheit des Untergrundes wurde durch die 3P-Geotechnik untersucht und als ausreichend standfest beurteilt. Das unterhalb der Güterweganlage anschließende Biotop wird durch die Geländeänderungen nicht berührt. Andere Ausführungsvarianten weisen gleich große oder geringere Flächenausmaße auf. Die bereits veränderten Flächen sind der Güterweg bis zum Bankett inkl. Kehrenbereich ohne Einrechnung der Böschungen sowie eine bereits vor Jahren (2012) durchgeführte Geländeabsenkung im Kehrenbereich des Güterweges.

Der Pistenabschnitt 3.3 ausgehend von der Bergstation der Grubenalpbahn besteht aus einem Schigleitweg entlang der Schichtenlinie bis zu einer in der Falllinie bestehenden Abfahrt Richtung Weibermahd. Der Schigleitweg wird im Abtrag erstellt. Bei der Abfahrt Richtung Weibermahd sollen im Wesentlichen einzelne markante Geländekanten eingeebnet werden, um eine Präparierung zu ermöglichen.

Die der Prüfung zugrundeliegende Flächenausweisung umfasst die gesamte Fläche bis in den Pistenbereich zur Weibermahdbahn. Im Steilbereich wird jedenfalls keine flächendeckende Planie erfolgen. Nach fachlicher Abklärung mit der Wildbach und Lawinenverbauung im naturschutzrechtlichen Verfahren ist vorgesehen, einzelne Geländekuppen abzuflachen. Sollte

dies aus lawinentechnischer Sicht nicht möglich sein, erfolgen im Steilbereich keine Geländeänderungen und die Flächeninanspruchnahme reduziert sich um ca. 2.660 m². Die Massenbilanz aus Geländeabträgen und Anschüttungen ist neutral und soll unter den einzelnen Geländeänderungen ausgeglichen werden.

Die Flächen werden mit dem vorab gewonnen Humus abgedeckt und mit einem der Höhenlage entsprechenden Saatgut eingesät. Zur Verringerung der Oberflächenerosion wird die offene Fläche mittels Mähgutübertragung (jahreszeitabhängig) der benachbarten Fläche oder mittels Heudecke abgedeckt. Die Nutzung der Fläche erfolgt analog der bestehenden Pistenfläche. Es ist daher eine vergleichbare Artenzusammensetzung zu erwarten.

1.3. Kurzbeschreibung Erweiterung Beschneiungsanlage

Ausgehend von der bestehenden Beschneiungsanlage werden zwei Leitungsstränge bis zur Bergstation und entlang des Güterweges verlegt. Die Gesamtlänge der Leitungen beträgt ca. 1.038 m. Es ist die Errichtung von ca. 15 Stück Hydranten und Elektranten vorgesehen.

1.4. Flächeninanspruchnahme gesamt

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vorhaben mit dem jeweiligen Flächenausmaß sowie den bereits veränderten Flächenanteilen aufgelistet:

Nr.	Art	Bezeichnung	Breite / Anzahl	Länge / Fläche	Gesamt- fläche		Bereits veränderte Flächen	
3.1	Piste	Piste Geländeabtrag unter der Liftachse			2.912,00	m ²	87,00	m ²
3.2	Piste	Piste auf dem Güterweg			3.985,00	m ²	1.038,00	m ²
3.3	Piste	Piste Abfahrt Richtung Weibermahd			4.789,00	m ²	748,00	m ²
	Bahn	Bergstation Grubenalpbahn			1.806,00	m ²		m ²
	Bahn	Talstation Grubenalpbahn				m ²		m ²
	Bahn	Verkleidung	10	22	220,00	m ²	220,00	m ²
	Bahn	Förderbandgrube	6	8	48,00	m ²	48,00	m ²
	Bahn	Dienstraum	3	5	15,00	m ²	15,00	m ²
	Bahn	Geländeabsenkung Ausfahrt			327,00	m ²		m ²
	Bahn	Strecke Grubenalpbahn				m ²		
	Bahn	Stützen	10	64	640,00	m ²		m ²
	Bahn	Kabelgraben	0,8	940	752,00	m ²		m ²
	Schnee	Beschneiungsleitung Neu	0,8	1032	825,60	m ²	326,40	m ²
					<u>16.319,60</u>	m ²	<u>2.482,40</u>	m ²
Flächenverbrauch Neu					13.837,20	m²		

Zusammenfassend ergibt sich somit eine UVP-relevante Flächenveränderung von ca. 13.837 m².

1.5. Rodungen

Das Vorhaben beinhaltet die Rodung von maximal 0,22 ha (2.242 m²) potenzieller Waldfläche. Die berührten Flächen sind bestockt, aber nicht als Wald ausgewiesen (Vogis, ÖK 50, Waldklassifizierung).

2. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

2.1. Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. (...) Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. (...)

Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 ist für Änderungen von sonstigen in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt (...) und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Hierbei ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden,

einschließlich der beantragten Kapazitäten heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs 6 UVP-G ist bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die gesetzlich bestimmten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen, gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP durchzuführen ist. (...) Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Im Falle von Schigebieten ist nur jene Summe an Kapazitäten zu berücksichtigen, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden.

2.2. Mit Bezug auf das gegenständliche Vorhaben:

Beim gegenständlichen Vorhaben waren die Ziffern 12 (*Schigebiete*) und Z 46 (*Rodungen*) des Anhang 1 UVP-G zu prüfen.

2.2.1 Z 12 (*Schigebiete*)

Für Neuvorhaben normiert Z 12 in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 12	a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist; b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;	c) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
------	--	--

Beim Schigebiet handelt es sich nicht um ein Gletscherschigebiet. Das Naturschutzgebiet Gipslöcher¹ wird auf einer Länge von ca. 140 m überspannt. Zwar werden einerseits die Stützen außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes errichtet und führt andererseits der Kabelgraben nordöstlich am Schutzgebiet vorbei. Für die Anwendung der Schwellenwerte der Spalte 3 ist es jedoch ausreichend, dass ein geplantes Vorhaben auch nur teilweise innerhalb eines Schutzgebietes liegt (ausreichend etwa der Teil einer Starkstromfreileitung). Die UVP wäre dann

¹ Gemäß Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Gipslöcher" in Lech, LGBl Nr 41/2011.

freilich für das gesamte Vorhaben durchzuführen.² Auch ein Überspannen, durch welches Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist aus Sicht der UVP-Behörde so zu bewerten, dass ein Teil des Vorhabens im Schutzgebiet liegt. Daher war die Z 12 lit c³ zu prüfen.

Da nicht ein bis dato unerschlossener Raum schichttechnisch erschlossen wird, sondern Änderungen im bestehenden Schigebiet geplant sind, liegt ein Änderungsvorhaben iSd § 3a UVP-G vor.

Für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau und Liftrassen gemäß Z 12 sind sowohl Flächen für Seilförderanlagen (Liftrassen etc) als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen.⁴

Zur Einrechnung von Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben als Geländeänderung im Sinne der Z 12 wird festgehalten, dass die Spruchpraxis des Umweltsenates alle Maßnahmen als Veränderung des Geländes angesehen hat, die zu einer Veränderung des Niveaus oder der bestehenden Integrität der Erdoberfläche in einem bestimmten Gebiet führen (zB Geländeänderungen durch Sprengungen, Rodungen, Aufschüttungen, Abtragungen, Drainagierungen, Lawinenverbauungen). Auch nachträgliche Geländeänderungen können einem Pistenneubau gleichkommen, wenn zB auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen.⁵

Grundsätzlich sind für die Beurteilung der UVP-Pflicht auch jene Geländeänderungen maßgeblich, die mit dem Pistenneubau oder der Liftrasse kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, so zB Lawinenverbauungen zum Schutz der Piste, Aufschließungswege für den Bau der Piste, Böschungs- und Drainagierungsflächen.⁶ Gleiches gilt zB für Lawinenverbauungen zum Schutz der Liftrasse und Kabelgräben für die Stromversorgung der Liftanlage.⁷ Daher waren sämtliche, die bestehende Integrität der Erdoberfläche verändernden Geländeänderungen einzubeziehen.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll nun eine UVP-relevante Flächenveränderung von rund 1,38 ha (13.837,20 m²) einhergehen. Die naturschutzfachliche Amtssachverständige teilte am 14.06.2017 mit, dass das angegebene Ausmaß der UVP-relevanten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel sei.

² Vgl etwa BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 44.

³ Die im weiteren Text angegebenen Ziffern beziehen sich jeweils auf den Anhang 1 zum UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 58/2017.

⁴ Vgl US zum Fall *Jerzens* vom 12.7.2006, US 7A/2006/10-7.

⁵ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 179.

⁶ US 12.07.2006, 7A/2006/10-7, *Jerzens*; US 12.04.2000, 9/1999/7-31, *Kühtai*.

⁷ Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON (Abfragedatum 13.07.2017) Z 12 Rz 7.

Grundsätzlich sind Vorhaben, welche bestehend sind oder zwar bereits materiengesetzlich genehmigt, aber noch nicht durchgeführt wurden, als bestehende Vorhaben anzusehen.⁸ Damit sind sie in geplante Änderungsvorhaben nicht einzurechnen. Davon ist lediglich im Falle einer erkennbaren Umgehungsabsicht abzugehen.

Bei der Vorhabensabgrenzung ist ein wesentlicher Aspekt des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs die Umgehungsabsicht. Hat die Einreichung als getrennte Projekte nach der erkennbaren Absicht nur den Zweck, das Vorhaben durch Aufsplittung einer UVP zu entziehen, so geht die Spruchpraxis regelmäßig von einem einheitlichen Vorhaben aus (vgl etwa VwGH 25.08.2010, 2007/03/0027). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH darf das Ziel der UVP-RL nicht durch die Aufsplittung eines Projekts umgangen werden und die Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung mehrerer Projekte in der Praxis nicht zur Folge haben, dass die Projekte insgesamt der Verpflichtung zur UVP entzogen werden, obwohl sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (grundlegend EuGH 21.09.1999, C-392/96, Kommission gegen Irland).⁹

Daher waren die üblichen Abklärungen zur Hinanhaltung von allfälligen Umgehungen durch das Splitting von Projekten durchzuführen. Dazu waren andere Änderungen im räumlichen und zeitlichen Umfeld des geplanten Vorhabens zu betrachten. Aus diesem Grund wurden die in den Jahren 2016 und 2017 beantragten oder bewilligten Projekte näher betrachtet, die Änderungen von Liften oder Pisten beinhalten und in Lech westlich der Lechtalstraße L 198 liegen.

Bei keinem dieser Projekte ergaben sich jedoch für die UVP-Behörde Hinweise darauf, dass die Einreichung als vom gegenständlichen Vorhaben getrenntes Projekt nach der erkennbaren Absicht nur den Zweck hatte, das Vorhaben durch Aufsplittung einer UVP zu entziehen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert der Z 12 lit c von 10 ha von den bestehenden Anlagen im Schigebiet bereits erreicht wird. Das Vorhaben erreicht mit der geplanten Flächeninanspruchnahme durch Geländeänderung von rund 1,38 ha weder den Schwellenwert der Z 12 lit c von 10 ha noch 25 % dieses Schwellenwertes (25 % von 10 ha = 2,5 ha).

Da das geplante Änderungsvorhaben die Schwelle von 25 % des Schwellenwertes (2,5 ha) nicht erreicht, war auch keine Kumulierungsprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G durchzuführen (siehe dazu oben S 6).

⁸ S US 13.08.2004, US 5B/2004/4-17, *Wels Shopping Center*; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 61.

⁹ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON (Abfragedatum 12.07.2017) § 2 Rz 33.

2.2.2. Z 46 (Rodungen)

Das Vorhaben beinhaltet die Rodung von maximal 0,22 ha. Für die weitere Betrachtung wird davon ausgegangen, dass es sich bei der „potentiellen Waldfläche“ tatsächlich um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Das UVP-G normiert in Z 46 in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;	c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.
------	--	--	--

Da die Rodung selbst nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie A geplant ist und in Bezug auf diese von einem Neuvorhaben ausgegangen wird, war Z 46 lit a zu prüfen.

Der Schwellenwert von 20 ha wird durch die geplanten Rodungen von 0,22 ha nicht erreicht. Da auch 25 % des Schwellenwertes (25 % von 20 ha = 5 ha) klar nicht erreicht werden, war auch keine Kumulierungsprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G durchzuführen.

Angemerkt wird, dass auch bei Vorliegen eines Änderungsvorhabens kein anderes Ergebnis möglich wäre, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha der Z 46 lit b nicht erreicht würde.

Weiters wird angemerkt, dass auf die Frage, ob es sich trotz der Bestockung bei der betroffenen Fläche eventuell nicht um Wald iSd ForstG 1975 handeln könnte, nicht näher eingegangen wurde. Dies einerseits, weil die Projektwerberin selbst das Vorliegen von Wald nicht ausschließt, andererseits weil eine nähere Abklärung aus Sicht der UVP-Behörde zu keinem anderen Ergebnis führen kann.

3. Fazit

Das Ergebnis der UVP-rechtlichen Vorabklärungen zeigt, dass die Dimension des Vorhabens die Tatbestände der §§ 3 und 3a iVm den Ziffern 12 (*Schigebiete*) und 46 (*Rodungen*) des Anhanges 1 des UVP-G nicht erfüllt.

Die Behörde darf sich bei ihrer Beurteilung zwar nicht einzig auf Schwellenwerte beschränken, sondern muss die Auswirkungen eines Projektes in ihrer Gesamtheit beurteilen und unter Heranziehung eines schutzgutbezogenen Ansatzes ein konkretes Vorhaben danach beurteilen, ob dessen Realisierung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw die Schutzgüter des UVP-G hat. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Vorhaben unterhalb dieser Schwelle von vornherein als UVP-rechtlich nicht erheblich einstuft und dieser Schwellenwert somit streng zu vollziehen ist. Anders ist nicht zu erklären, dass die Erheblichkeitseinschätzung im Rahmen der Einzelfallprüfung bei Vorhaben dieser Größe ausgeschlossen ist.

Es wird daher unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen und Unterlagen davon ausgegangen, dass das zur Vorabklärung vorgelegte Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G hat und dass es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Angemerkt wird, dass die gegenständlichen Abklärungen die von der Projektwerberin übermittelten Angaben, den jetzigen Zeitpunkt und die jetzige Rechtslage betreffen.

Für eine formelle und rechtsgültige Abklärung besteht die Möglichkeit, die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G zu beantragen.

Mag.^a Claudia Engelberger